

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/28 92/05/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1994

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §56;

BauO NÖ 1976 §10;

BauRallg;

ROG NÖ 1976 §23;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Es zählt zu den wesentlichen Erfordernissen eines Bescheides, daß der Wille der Behörde nach außen erkennbar ist, in förmlicher Weise über konkrete Rechtsverhältnisse abzusprechen (hier stellte ein Schreiben eines Bürgermeisters deshalb keinen Bescheid dar, weil der Bürgermeister darin den Inhalt einer Verordnung, einer Bausperre, zur Kenntnis und zum Ausdruck bringen wollte, daß sich daraus die "Unmöglichkeit der Parzellierung" ergebe, und der Bürgermeister den "Parzellierungsentwurf" des Antragstellers nicht als "Antrag" ansah).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Baurecht Planungswesen Planung Widmung

BauRallg3 Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff

Allgemein Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050066.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at